

Einheit 6: Grundlagen des Beweisrechts (Teil 1)

I. Beweisgrundsätze

- Beherrschendes Prinzip des deutschen Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts: **Untersuchungsgrundsatz** (auch Amtsermittlungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime, Amtsaufklärungspflicht). Das Gericht ist demnach verpflichtet, von Amts wegen selbstständig (§ 155 Abs. 2 StPO) und ohne Bindung an Anträge oder Erklärungen der Prozessbeteiligten, die Tatsachengrundlage des Tatvorwurfs umfassend zu untersuchen und aufzuklären (§ 244 Abs. 2 StPO), bevor es eine Entscheidung trifft.
- Differenzierung zwischen zwei Arten des Beweisverfahrens:
 - **Strengbeweisverfahren**
 - Gilt für alle Beweiserhebungen innerhalb der Hauptverhandlung, die die Schuld und die Rechtsfolgen betreffen.
 - §§ 239 ff. StPO regeln die Art und Weise wie und mit welchen Beweismitteln der Sachverhalt im Strengbeweisverfahren aufzuklären ist. Hierbei kommen nur bestimmte Beweismittel in Betracht: **Zeugenbeweis** §§ 48 ff. StPO, **Sachverständigenbeweis** §§ 72 ff. StPO, **Augenscheinsbeweis** §§ 86 ff. StPO, **Urkundenbeweis** §§ 249 ff. StPO (numerus clausus der Beweismittel).
 - **Freibeweisverfahren**
 - Gilt für alle Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung, d.h. auch im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren. Innerhalb der Hauptverhandlung gilt das Freibeweisverfahren für alle Beweiserhebungen, die prozessuale Fragen betreffen (z.B. das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses wie die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten).
 - Das Freibeweisverfahren kennt keine Bindung an gesetzliche Beweismittel, d.h. der Beweis kann auf beliebige Art und Weise geführt werden (Bsp.: ärztliches Attest [nicht gleichbedeutend mit Sachverständigenbeweis!], Telefonanruf).

II. Beweisantragsrecht

- Der Untersuchungsgrundsatz schließt nicht aus, dass auch andere Verfahrensbeteiligte Einfluss auf die Beweisaufnahme nehmen können.
- Ein Beweisantrag ist das Verlangen des Antragstellers, über eine bestimmte, die Schuld- oder Rechtsfolge betreffende Tatsachenbehauptung mit einem gesetzlich bestimmten Beweismittel Beweis zu erheben. Ein Beweisantrag muss immer zwei Elemente beinhalten: Eine **bestimmte Tatsachenbehauptung** und ein bestimmt bezeichnetes, von der StPO anerkanntes **Beweismittel**.
- Beweisanträge müssen vom Gericht innerhalb der allgemeinen Aufklärungspflicht beachtet werden.

- Der Beweisantrag ist vom **Beweisermittlungsantrag** zu unterscheiden: Der Beweisermittlungsantrag ist das Verlangen des Antragstellers an das Gericht in bestimmter Weise ermittelnd tätig zu werden. Es fehlen jedoch eine oder mehrere für einen Beweisantrag nötige Voraussetzungen.
- **Tatsachenbehauptung im Beweisantrag:**
 - Nur Tatsachen, keine Werturteile (z.B. liegt eine Wertung vor, wenn gesagt wird, ein im Beweisantrag benannter Zeuge werde die „Unglaubwürdigkeit“ eines anderen Zeugen belegen)
 - Hinreichende Bestimmtheit des Beweisthemas, nicht nur Bestimmung eines Beweisziels (z.B. nicht nur Nennung des Beweisziels Entlastung des Angeklagten)
 - Aus der Luft gegriffene Vermutungen können nur Gegenstand eines Beweisermittlungsantrags sein, für einen Beweisantrag muss die Tatsache als feststehend formuliert sein
- **Bestimmt bezeichnetes Beweismittel im Beweisantrag**
 - Beweismittel des Strengbeweisverfahrens
 - Bei noch zu suchenden Beweismitteln liegt ein Beweisermittlungsantrag vor. Es genügt jedoch für den Beweisantrag, dass dem Gericht durch die Angaben die Auffindung und Identifizierung des Beweismittels ermöglicht wird.
 - Nur für neue Beweismittel. Ein Antrag auf Wiederholung einer Beweisaufnahme ist ein Beweisermittlungsantrag.
 - Konnexität: Zusammenhang zwischen Beweistatsache und Beweismittel muss durch den Beweisantrag erkennbar sein (strittig! BGHSt 43, 321, 329f., kritisch hierzu: *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Auflage, Rn. 437, *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, Rn. 146.).
- **Zeitpunkt und Form**
 - In der Hauptverhandlung nach den Vorgaben der §§ 244, 245 StPO
 - Grundsatz der Mündlichkeit: Stellung des Beweisantrages grundsätzlich mündlich in der Hauptverhandlung (Ausnahme: 257a StPO)
 - Keine Zurückweisung wegen verspäteten Vorbringens, d.h. Stellung eines Beweisantrages grundsätzlich auch nach Schluss der Beweisaufnahme möglich (keine Präklusion im Strafverfahren). S. aber § 244 VI: Der Vorsitzende kann nach Schluss der Beweisaufnahme eine angemessene Frist zur Stellung weiterer Beweisanträge stellen; später gestellte Beweisanträge können auch erst im Urteil beschieden werden, wenn ihre frühere Stellung nicht möglich war. Die Amtsaufklärungspflicht bleibt also unberührt (näher *Mosbacher*, NSTZ 2018, 9 ff.; s. schon BGH NSTZ 2005, 648 und BGHSt 51, 333).
- **Ablehnung von Beweisanträgen** (s. hierzu auch Übersicht 5 zur Systematik der Ablehnung von Beweisanträgen in: *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Auflage, Rn. 450)
 - **§ 244 III StPO:**

- **Unzulässigkeit:** Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist (Besonderheit: Kein Ermessen). Unzulässigkeit ist insbesondere gegeben, wenn das angegebene Beweismittel unter ein Beweismittel- oder Beweisverwertungsverbot fallen würde (s. dazu Einheit 7).
 - **Offenkundigkeit:** Die Beweistatsache ist allgemein- oder gerichtskundig.
 - **Bedeutungslosigkeit:** Ein Beweisantrag darf abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, also wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist.
 - **Ungeeignetheit:** Das Beweismittel ist evident nicht in der Lage, den behaupteten Beweis zu erbringen bzw. das Beweismittel ist unerreichbar, also in absehbarer Zeit ist es unmöglich, das Beweismittel.
 - **Verschleppungsabsicht:** Verschleppungsabsicht ist gegeben, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:
 - 1) Die Beweisaufnahme kann nach Ansicht des Gerichts nichts Sachdienliches zu Gunsten des Angeklagten erbringen
 - 2) Beweiserhebung würde zu erheblicher Verzögerung des Verfahrensabschlusses führen
 - 3) Der Antragsteller kennt die obigen Umstände und bezweckt mit seinem Antrag ausschließlich die Verzögerung des Verfahrens
 - **Wahrunterstellung:** Zulässigkeit dieses Ablehnungsgrunds ist nur bei den Angeklagten entlastenden Umständen gegeben.
 - Das Freibeweisverfahren kennt keine Bindung an gesetzliche Beweismittel, d.h. der Beweis kann auf beliebige Art und Weise geführt werden.
- Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines **Sachverständigen** kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, § 244 IV StPO.
 - Weitere Ablehnungsmöglichkeiten gem. § 244 V StPO
 - Die Ablehnung erfolgt durch Beschluss, § 244 VI StPO
 - Erstreckung der Beweisaufnahme auf vorgeladene Zeugen und Sachverständige und sonstige herbeigeschaffte Beweismittel gem. § 245 I, II StPO